



Richtlinie für Sport- und Kulturförderung sowie zur Förderung der Jugendarbeit

1	<u>Grundsatz:</u> Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten gewährt die Gemeinde Hitzhofen den örtlichen Vereinen, kirchlichen, sozialen und sonstigen kulturellen Organisationen sowie den sonstigen ortsansässigen Verbänden Zuschüsse. Die Zuschüsse dienen der Unterstützung der Gruppierungen insbesondere im Bereich der Jugendarbeit. Diese Zahlungen sind freiwillige Leistungen der Gemeinde ohne Rechtsanspruch für den Begünstigten. Die Zuschüsse sind zweckgebunden.
2	<u>Förderungen der Sport- und Schützenvereine:</u> <ul style="list-style-type: none">• Den Sport- und Schützenvereinen werden jährlich Fördermittel zur Unterstützung des Breitensports und der allgemeinen Jugendarbeit gewährt.• <u>Förderhöhe:</u> Die Höhe der Förderungen wird jährlich vom Gemeinderat festgesetzt.
3	<u>Förderung der weiteren örtlichen Jugendarbeit:</u> Die sonstigen Vereine, Verbänden und Organisationen erhalten nach schriftlicher Antragstellung Fördermittel für die Jugendarbeit. <ul style="list-style-type: none">• <u>Grundförderung:</u> Zur Unterstützung der laufenden Gruppenarbeit (Büromaterial, Informationsmaterial, usw.) erhalten die Jugendgruppen eine Grundförderung. Diese jährliche Grundförderung beträgt je Gruppe € 50,00. Bei größeren Gruppen (ab 15 Mitgliedern) wird ein höherer Betrag gewährt.• <u>Starthilfe</u> Neu gegründete Gruppen erhalten eine Starthilfe in Höhe von € 50,00 Zusätzlich wird die Gruppenarbeit von der Gemeinde Hitzhofen auch durch technische Hilfestellung (Kopie etc.) unterstützt.• <u>Aktivitätenförderung</u> Gruppierungen, die aktive Jugendarbeit leisten, werden in folgenden Bereichen Zusätzlich gefördert:<ul style="list-style-type: none">- Für Freizeitmaßnahmen im Inland (mit Übernachtungen) Gewährung eines Tagessatzes von € 3,00 je Teilnehmer- Für eintägige Freizeitmaßnahmen und Aktionen erhalten die Gruppenmitglieder die- Projektarbeiten zu gesellschaftlichen und kulturellen Themen, werden mit einem Prozentsatz von 50 v.H. aus den förderfähigen Kosten, mit maximal € 300,00, gefördert. Projektarbeit ist die zeitlich beschränkte, intensive Auseinandersetzung einer Gruppe mit gesellschaftlichen und kulturellen Themen (z.B. Natur, Umwelt, Behindertenarbeit usw.) Inhalt, Form, Methoden, Dauer und fachliche Leitung des Projektes werden dabei von der Gruppe in einem Konzept beschrieben. Die Dauer der Projektarbeit sollte höchstens 3 Monate betragen. Auf Antrag kann die Höchstdauer von der Gemeinde verlängert werden.

	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Verfahren</u> Über die Aktivitätenförderung nach den vorstehenden Grundsätzen entscheidet die Gemeinde auf Antrag. Förderungen werden nach Maßstab der vom Gemeinderat bereitgestellten Haushaltsmittel vergeben. Auf Förderung in bestimmter Höhe besteht kein Rechtsanspruch. Eine überörtliche Förderung schließt eine Gemeindeförderung aus. Eine angemessene finanzielle Beteiligung der Maßnahmeträger (Eigenleistung, Teilnehmerbeiträge etc.) von mindestens 20 % der förderfähigen Kosten wird vorausgesetzt. Die Verwendung der Fördermittel wird von der Gemeinde überprüft. Die Belege sind der Gemeinde vorzulegen. Die Rückforderung zu Unrecht erhaltener oder nicht zweckgemäß verwendeter Förderbeträge bleibt vorbehalten. <p><u>Antragsteller müssen folgende Nachweise erbringen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Grundförderung der Jugendarbeit: Mitgliederlisten und Nachweise der Gruppentreffen, bei Neugründungen: schriftliche Bestätigung des Verbandes / Vereines • Für die Aktivitätenförderung: Nachweise über die Dauer/Belegung von Freizeitmaßnahmen, bei Projektmaßnahmen eine Beschreibung des Projektes (Inhalt, Methoden, Dauer). Die Antragstellung der zu fördernden Aktivitäten muss vor Maßnahmenbeginn erfolgen. 								
4	<p><u>Sonderzahlungen / Jubiläumsgaben:</u></p> <p>Die örtlichen Vereine erhalten Jubiläumsgaben bei</p> <table data-bbox="478 974 1029 1108"> <tr> <td>25-jährigem Jubiläum</td> <td>125,00 €</td> </tr> <tr> <td>50-jährigem Jubiläum</td> <td>250,00 €</td> </tr> <tr> <td>75-jährigem Jubiläum</td> <td>375,00 €</td> </tr> <tr> <td>100-jährigem Jubiläum</td> <td>500,00 €</td> </tr> </table> <p>Für die weiteren Jubiläen gibt die Gemeinde im 25 jährigen Turnus eine Jubiläumsgabe von 500,00 €</p>	25-jährigem Jubiläum	125,00 €	50-jährigem Jubiläum	250,00 €	75-jährigem Jubiläum	375,00 €	100-jährigem Jubiläum	500,00 €
25-jährigem Jubiläum	125,00 €								
50-jährigem Jubiläum	250,00 €								
75-jährigem Jubiläum	375,00 €								
100-jährigem Jubiläum	500,00 €								
5	<p><u>Sonstige Fördermaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Büchereien:</u> Zur Anschaffung neuer Medien erhalten die Büchereien einen jährlichen Zuschuss. • Die Verwendung der Mittel ist jährlich unter Vorlage der Rechnungsbelege nachzuweisen. 								
6	<p><u>Inkrafttreten:</u></p> <p>Diese Richtlinie tritt am 01.01.1999 in Kraft.</p>								

Hitzhofen, den 01.01.2002

gez. Andreas Dirr
1. Bürgermeister